

Satzung

Pferdesportverein Buchenreiter Maintal e.V.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Pferdesportverein Buchenreiter Maintal e. V., nachfolgend kurz Buchenreiter genannt. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hanau eingetragen. Er hat seinen Sitz in Maintal.

§ 2

Zweck und Aufgaben

Der Verein Buchenreiter gehört dem Pferdesportverband Hessen e. V., dem Landessportbund Hessen und dem KRB Main-Kinzigtal an. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke in Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist dabei selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und des Tierschutzes. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Die Ausbildung aller Personen, die sich mit Pferden und Ponys beschäftigen; hier insbesondere der Jugend im Reiten und Longieren sowie in Haltung und Umgang mit Pferden und Ponys.
2. Die Durchführung und Überwachung von Lehrgängen zur Ausbildung der Mitglieder in allen Fragen und auf allen Gebieten, die mit dem Freizeitreitsport und der Pferdehaltung zusammenhängen. Außerdem der Gesunderhaltung und Lebensfreude der Mitglieder, insbesondere der Jugend.
3. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Equiden verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglied kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche Person werden. Über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes entscheidet der Vorstand.

§ 4

Mitgliedsbeiträge – Verwendung

1. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und durch eine Beitragsordnung geregelt. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
2. Sämtliche Einnahmen dürfen nur zur Bestreitung der satzungsgemäßen Aufgaben verwendet werden. Eine Ausschüttung von Überschüssen an die Mitglieder ist ausgeschlossen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch Austritt aus dem Verein, der jeweils einen Monat vorher schriftlich zu erklären ist und zum Jahresende wirksam wird.
2. Durch die Auflösung des Vereins.
3. Durch Ausschluss wegen Nichtzahlung der festgesetzten Beiträge innerhalb des ersten halben

